

Geschäftsordnung der Badischen Posaunenarbeit

Der Landesarbeitskreis beschließt die nachfolgende Geschäftsordnung. In dieser werden die Zuständigkeiten der Landesposaunenwarte bzw. der Landesposaunenwartinnen und der Geschäftsstelle und ihre Zusammenarbeit geregelt. Der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle übernimmt die Aufgaben des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.

1. Aufgaben der Landesposaunenwarte bzw. der Landesposaunenwartinnen

Die regionalen Arbeitsbereiche der Landesposaunenwarte bzw. der Landesposaunenwartinnen werden folgendermaßen aufgeteilt:

- **Nordbereich:** Bezirke Karlsruhe-Land, Bretten-Bruchsal und von da aus nördlich gelegene Bezirke (mit Wohnsitz = Dienstsitz im Nordbereich).
- **Südbereich:** Bezirke Pforzheim, Alb-Pfinz, Karlsruhe-Stadt und von dort aus südlich gelegene Bezirke (mit Wohnsitz = Dienstsitz im Südbereich).

Die Landesposaunenwarte bzw. die Landesposaunenwartinnen erfüllen ihre Aufgaben nach Maßgabe der leitenden Organe (vgl. "Ordnung der Posaunenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden" § 13). Gemeinsam tragen sie die Verantwortung für die Planung und Leitung der Lehrgänge, Freizeiten und Landesposaunentage.

Zur Erfüllung der in § 1 und § 2 der „Ordnung der Posaunenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vorgegebenen Ziele und Aufgaben erstreckt sich die Verantwortlichkeit der Landesposaunenwarte bzw. der Landesposaunenwartinnen insbesondere auf folgende Tätigkeiten:

- Betreuung der Chöre und Bezirke in den jeweils zugeordneten Regionen
- Betreuung der Bläserkreise und Jugendposaunenchor
- Planung und Durchführung von Lehrgängen und Freizeiten
- Musikalische Vorbereitung und Gestaltung der Landesposaunentage
- Herausgabe von Notenausgaben für Posaunenchor für die Landesposaunentage
- Beratung der Posaunenchor beim Instrumentenkauf
- Entscheidung über Notenangebot und Zubehör, die über die Geschäftsstelle verkauft werden
- Durchführung von Ehrungen
- Gremienarbeit:
 - Regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Geschäftsleitung
 - Leitender Ausschuss
 - Landesarbeitskreis
 - Landesvertretertag
 - Konvent der Bezirke
 - Förderverein Badische Posaunenarbeit
 - Stiftung Badische Posaunenarbeit
 - Beirat für Kirchenmusik
 - Landesverband ev. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens
 - Landesverband ev. Kirchenchor in Baden
 - AG Musik im Ev. Kinder- und Jugendwerk in Baden
 - CVJM-Landesverband Baden e. V.
 - Landesmusikrat
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Herausgabe des „Badischen Posaunenchor-Journals“ in Zusammenarbeit mit dem Redaktionskreis
 - Betreuung des Newsletters
 - Betreuung der Homepage

2. Aufgaben des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin

- Verantwortliche Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben
- Bewirtschaftung des Haushalts: Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin erhält Unterschriftsbefugnis für Kassenanweisungen
- Koordination der Finanzmittel
- Mittelbeschaffung durch Fundraising, Sponsoring, Zuschüsse von Bund, Land und Kommunen usw.
- Abrechnung von Lehrgängen und Freizeiten
- Vorbereitung und Koordination von Ehrungen
- Bearbeitung von Zuschüssen an die Chöre beim Instrumentenkauf
- Einkauf, Verkauf und Lagerhaltung von Noten und Zubehör nach Maßgabe der Landesposaunenwarte bzw. der Landesposaunenwartinnen
- Beratung in Blick auf Noten, Instrumente, Zubehör nach Maßgabe der Landesposaunenwarte bzw. der Landesposaunenwartinnen
- Technische Vorbereitung der Landesposaunentage, Landesvertretertage, Konvente der Bezirke, Sitzungen des Landesarbeitskreises und des Leitenden Ausschusses
- Mitarbeit an den Notenausgaben der Badischen Posaunenarbeit in Bezug auf Verträge, Rechte und Finanzen
- Mitarbeit in den Gremien der Badischen Posaunenarbeit
- Herausgabe des „Badischen Posaunenchor-Journals“ in Zusammenarbeit mit dem Redaktionskreis
- Regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Landesposaunenwarten bzw. Landesposaunenwartinnen

3. Zuordnungen

Fachvorgesetzter bzw. Fachvorgesetzte der Landesposaunenwarte bzw. der Landesposaunenwartinnen ist der Landesobmann bzw. die Landesobfrau, Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der Leiter bzw. die Leiterin des Referats 3 (Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft) im EOK.

Fachvorgesetzter bzw. Fachvorgesetzte des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin ist der Landesobmann bzw. die Landesobfrau, Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung 34 des EOK.

Im Konfliktfall entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Referats 3 im EOK.

4. Zusammensetzung des Landesarbeitskreises

Der Landesarbeitskreis besteht aus geborenen (kraft Amtes) und gewählten Mitgliedern. Kraft Amtes gehören dem Landesarbeitskreis die in der Ordnung der Badischen Posaunenarbeit unter § 9 genannten Personen an.

Der Landesvertretertag wählt acht Mitglieder, die folgende Regionen Badens repräsentieren sollen:

NORDOST:	Wertheim, Adelsheim-Boxberg, Mosbach, Kraichgau
NORDWEST:	Mannheim-Bergstraße, Südliche Kurpfalz, Heidelberg, Neckargemünd
MITTE-NORD:	Bretten-Bruchsal, Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land, Karlsruhe-Stadt, Pforzheim-Stadt und -Land
MITTE-SÜD:	Schwarzwald, Ortenau, Baden-Baden
SÜD:	Bodensee, Markgräflerland-Hochrhein, Freiburg-Emmendingen-Müllheim

Sind nicht alle Regionen vertreten, beruft der Landesarbeitskreis Personen auf Vorschlag der nicht vertretenen Regionen.

5. Arbeitsweise des Landesarbeitskreises

- Der Landesobmann bzw. die Landesobfrau lädt zu den Sitzungen des LAK schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- Die Sitzungen des LAK werden von einem Leitenden Ausschuss (LA) vor- und nachbereitet, dem der Landesobmann bzw. die Landesobfrau, seine bzw. ihre Stellvertretung,

die Landesposaunenwarte bzw. die Landesposaunenwartinnen und die Leitung der Geschäftsstelle angehören.

- Gegenstand der Beratungen im Landesarbeitskreis sind
 - regelmäßige Berichte des Landesobmanns bzw. der Landesobfrau, der Landesposaunenwarte bzw. Landesposaunenwartinnen und der Leitung der Geschäftsstelle (v. a. über die Entwicklung der Finanzmittelsituation),
 - die Jahresplanung der Posaunenarbeit,
 - die Vorbereitung von Landesposaunentagen,
 - die Klärung von Fragestellungen mit Relevanz für die Posaunenarbeit,
 - die Regelung von Ehrungen.

Über die Sitzungen des Landesarbeitskreis wird ein Protokoll geführt.

Die Aufgabenwahrnehmung entsprechend dieser Geschäftsordnung beginnt mit dem 1. Oktober 2016.

Beschlossen am 23. September 2016

Für den Landesarbeitskreis

Dr. Ulrich Fischer, Landesobmann